



Satzung des TC Kupferzell

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein wurde am 13.01.195 als Folgeverein der am 06.11.1978 gegründeten Tennisabteilung des TSV Kupferzell gegründet. Der Verein trägt den Namen TC Kupferzell.
- 2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.
- 3) Sitz des Vereins ist Kupferzell

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports. Besondere Bedeutung bekommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschrift des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landeessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmung und Ordnung des WLSB und des WTB.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitglieder
- in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- 1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins
- 3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen bzw. einem Studium nachgehen bzw. Ihren Wehrdienst/ Ersatzdienst ableisten. Nach Vollendung des 27. Lebensjahres ist jedoch der volle Beitrag zu leisten.

Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen beigefügten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- 3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft

§7 Rechte des Mitgliedes

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nur im Rahmen der Spiel- und Platzordnung benutzen.
- 3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt. Weiteres Wahlrecht beinhaltet die Jugendordnung des Vereins.

§8 Pflichten des Mitglieds

- 1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Dies gilt insbesondere für die festgelegten Pflichtarbeitsstunden zur Pflege und Unterhaltung der Tennisanlage und Einrichtungen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet

§9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

- 1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Sie wird grundsätzlich abgebucht.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Es wird im 1. Quartal fällig und grundsätzlich abgebucht.
- 4) Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- 5) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- 6) Der Ersatzbeitrag für nicht geleistete Stunden wird am Ende der Saison fällig und abgebucht.
- 7) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren
- 8) Von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags und des Ersatzbeitrags kann der Vorstand im Einzelfall ganz oder teilweise befreien.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - b. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - d. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder
 - e. grob gegen den sportlichen Anstand verstößt
- 4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- 5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§11 Disziplinarangelegenheiten

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen . von dem in §10 genannten Ausschluss abgesehen – einer Ordnungsstrafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen:

- a) Verweis,
- b) Zeitlich begrenztes Betretungsverbot der Anlage oder teilnahmeverbot an Veranstaltungen,
- c) Ordnungsbußgelder

gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Bevor die Strafe ausgesprochen wird, ist der betroffenen anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§12 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- 2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich und die Ausübung eines solchen ausgeübt.
- 3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- 4) Wiederwahl ist möglich

§13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kupferzell oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
- 3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht des Kassenprüfers
 3. Entlastung des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl und Bestätigung der Organe
 6. Behandlung der Anträge
- 4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 1/5 der Wahlberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des §13 (2).
- 5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
- 9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsüberlassung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt werden.
- 10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier (stellvertretender Vorsitzender)
 - Sportwart (stellvertretender Vorsitzender)
 - Jugendwart (stellvertretender Vorsitzender)
 - Technischer Wart (stellvertretender Vorsitzender)
 - Pressewart (Beisitzer)
 - 1. Beirat (Beisitzer)
 - 2. Beirat (Beisitzer)
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei den Mitgliederversammlungen in den Kalenderjahren mit

a) gerader Jahreszahl werden:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Jugendwart
- Technischer Wart

b) ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- Kassier
- Sportwart
- Pressewart
- 1. Beirat
- 2. Beirat

gewählt.

Ausnahmeregelung:

Die unter

- a) zu wählenden Stelleninhaber werden im Jahr 2004 für 1,5 Jahre gewählt.
 - b) zu wählenden Stelleninhaber werden im Jahr 2004 für 2,5 Jahre gewählt
- 3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand, der aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden und den 4 stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
 - 4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - 5) Planmäßige Ausgaben über 1.000,- € benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 5.000,- € nach eigenem Ermessen vornehmen. Die Einschränkung der Vorstandsmitglieder betrifft lediglich das Innenverhältnis.
 - 6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Im übrigen gilt §13 (10)
 - 7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 - 8) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
 - 9) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welcher Stellvertreter an seine Stelle tritt.
 - 10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§15 Vereinsjugend

- 1) Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt grundsätzlich der Vereinsjugend als Jugendorganisation des Tennisvereins.
- 2) Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen beschließt die Jugendversammlung, wobei die Änderungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§16 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- 3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den Sie durch Ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Dokumente zu gewähren.
- 5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Kassenprüfer vornehmen.

§17 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, Spiel- und Platzordnung, Beitragsordnung etc.)
- 2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen

§18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird die Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit Ja oder Nein erfolgen.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Erfüllung aller Verpflichtungen vorhandenen Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamt Öhringen an die Gemeinde Kupferzell zu übertragen, die das Vermögen treuhänderisch verwaltet, bis sich auf der Markung Kupferzell ein Nachfolgeverein bildet, der die gleichen Ziele verfolgt, wie in §2 dieser Satzung festgelegt sind.
Sollte dies innerhalb von 5 Jahren nicht der Fall sein, hat die Gemeinde das Vermögen für sportliche Zwecke auf Markung Kupferzell zu verwenden.